

Satzung

des Vereins zum Erhalt Wilhelmshavener Baukultur e. V.

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt Wilhelmshavener Baukultur e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck

- die Geschichte der Baukultur der Stadt Wilhelmshaven zu dokumentieren,
- die Geschichte der „Südzentrale“ als Kulturdenkmal zu dokumentieren,
- ein Forum für Baukultur in Wilhelmshaven einzurichten,
- das Wertebewusstsein für historische und gefährdete Bauten zu schärfen, deren Erhalt zu fördern sowie
- das Bewusstsein für gute Qualität von Stadtentwicklungspolitik und Baukultur zu schaffen.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge, Diskussionsveranstaltungen und Publikationen) sowie den Aufbau eines Archivs zur Erfassung historischer Baukultur.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird durch schriftlichen Antrag an den Verein erworben.
- (3) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, fördernde Mitglieder Körperschaften, Vereine, Verbände und Unternehmen, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Für Beiträge der fördernden Mitglieder wird eine Mindesthöhe erwartet. Fördernde Mitglieder haben mit Ausnahme des Stimmrechts die Rechte der ordentlichen Mitglieder, nicht aber deren Pflichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss dem Verein gegenüber mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu dessen Ende schriftlich erklärt werden.
- (2) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand,
 - a) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach ergangener Mahnung erfolgt oder
 - b) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

§7

Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände schriftlich ein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Beirates,
 - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der ordentlichen Mitglieder,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen und
 - f) die Auflösung des Vereins.
- (4) Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder. Dieses schließt Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereines ein. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der 3/4-Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter unterschrieben wird.

§9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

Über die Abberufung und Neuwahl von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten lediglich ihre tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen erstattet.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen das eine Mitglied der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, gemeinsam vertreten.

§10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (1) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c) Einberufung u. Leitung der ordentlichen u. außerordentlichen Mitgliederversammlungen und
 - d) ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts sowie des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters.
- (3) Zur jährlich im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand seinen Geschäftsbericht und unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Vereins.

§11

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Bewältigung und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben.
- (3) Es gilt im übrigen § 9 Absatz 1 entsprechend.

§12

Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins sowie der Jahresabschluss werden durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft.

§13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven, 30. März 2017

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Unterschrift weiterer Gründungsmitglieder: